

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionen in Teichwirtschaften
zur Abwehr von fischfressenden Tieren (Richtlinie Fischprädatoren)**

**Erl. d. ML v. 23. 3. 2016 – 102-65504-63 –
– VORIS 79300 –**

Fundstelle: Nds. MBl. 2016 Nr. 16, S. 509

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Übergriffen auf den Fischbestand von Teichwirtschaften durch wild lebende, geschützte fischfressende Tiere.

1.2 Ziel der Zuwendung ist, die Schäden durch diese Tiere in den niedersächsischen Teichwirtschaften zu verringern.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen in Abwehranlagen gegen die in Nummer 1.1 genannten Tiere, zu denen insbesondere Fischotter, Kormoran und Graureiher zu zählen sind. Die Abwehranlagen bestehen insbesondere aus Elektrozäunen, Überspannungen oder Einhausungen. Die Abwehranlagen können sich auf einzelne Teiche oder die gesamte Teichanlage beziehen.

2.2 Nicht gefördert werden

- a) Folgekosten der Abwehranlage (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten), wie z. B. für die Instandsetzung und Instandhaltung oder die Energiekosten der Anlage,
- b) Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer zu berücksichtigen ist, oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller seine Umsätze nach § 24 UStG versteuert,
- c) nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti,
- d) Eigenleistungen und Leasingkosten.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine in Niedersachsen gelegene Teichanlage im Rahmen der erwerbsmäßigen Aquakultur bewirtschaften, die keinen Liebhabereibetrieb i. S. des Steuerrechts darstellt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- a) der antragstellende Betrieb mit dem Antrag seine Registrierung oder Genehmigung nach der Fischseuchenverordnung nachweist und für die Dauer der Zweckbindung nach Nummer 6 aufrechterhält,
- b) die Ausgaben für die Abwehranlage unmittelbar der Antragstellerin oder dem Antragsteller entstanden sind,
- c) zum Zeitpunkt des Baubeginns ggf. erforderliche bau- oder naturschutzrechtliche Erlaubnisse für die Abwehranlage vorliegen.

4.2 Europäisches Beihilferecht

Weil der Fördergegenstand der Produktion von Aquakulturerzeugnissen dient, kann diese Zuwendung nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. 6. 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 S. 45) eine von der Anmeldepflicht ausgenommene Beihilfe darstellen. Dazu darf nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 die Gesamtsumme der dem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 30 000 EUR in drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Das antragstellende Unternehmen hat in dem Antrag und ggf. auch nachträglich bis zu dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung darzulegen, wann und in welcher Höhe es – unabhängig vom Beihilfegeber – in den

letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 erhalten hat. Dabei hat es auch anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind subventionserheblich.

Der Antragsteller erhält mit dem Zuwendungsbescheid eine „De-minimis“-Bescheinigung.

4.3 Mindestförderungsbeitrag
Förderungen unter 1 000 EUR werden nicht gewährt.

4.4 Auftrags- und Vergabeverfahren
Die Zuwendung ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwenden. Bei Antragstellung ist deshalb zu belegen, dass für Einzelgewerke mit einem Netto-Auftragswert von mehr als 500 EUR jeweils drei fachkundige leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Abweichungen sind zu begründen.

Die Auftragsvergabe ist für die Erstellung des Verwendungsnachweises zu dokumentieren.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Die in Nummer 4.2 genannten EU-beihilferechtlichen Vorgaben zur Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind zu berücksichtigen. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt danach 30 000 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) ortsfeste Abwehranlagen nebst Zubehör innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren,
 - b) mobile Abwehranlagen nebst Zubehör innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren
- ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde dauerhaft außer Betrieb genommen, veräußert, verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6.2 Bei Nichteinhaltung dieser Fristen, auch wenn die Nichteinhaltung durch eine Aufgabe der Teichwirtschaft bedingt ist, ist die Zuwendung anteilig an das Land Niedersachsen zurückzuzahlen.

6.3 Die „De-minimis“-Bescheinigung nach Nummer 4.2 ist vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Sie ist der Europäischen Kommission und Bundes- und Landesbehörden auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigungen sind bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen Beihilfen vorzulegen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde
Bewilligungsbehörde ist das LAVES.

7.3 Antragsvordruck, Unterlagen
Förderanträge sind beim LAVES zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der im Dezernat Binnenfischerei des LAVES verfügbar ist.

7.4 Antragsschlussstermin
Vollständige und bearbeitungsfähige Förderanträge müssen dem LAVES bis zum 15. 11. 2016 vorliegen. Bewilligungen werden in der Reihenfolge der Antragseingänge bearbeitet.

7.5 Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Zuwendung wird von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig gemacht (Erstattungsverfahren). Die Auszahlung ist mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zu beantragen.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises zusammen mit den Originalbelegen vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die Erlaubnisse nach Nummer 4.1 Buchst. c in Kopie beizufügen. Bei erlaubnisfreien Abwehranlagen ist eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Landkreises beizufügen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 4. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An das

Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit